

STÄRKENSCHMIEDE

Agentur für Markenberatung, Design und Online-Schulungen,
Inh. Valerija Wolf · Elbestr. 108 · 70376 Stuttgart · www.valerijawolf.com

AGB's für kreative Leistungen (Design & Beratung) - ohne Schulung:

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Entwürfen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes des BGB.
- 1.2 Für die Entwürfe und Illustrationen (Icons, Patterns, Signets) des Designers als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.
- 1.3 Die Entwürfe und Vektorgrafiken (Logos, Signets, Icons, Infografiken, Muster, Illustrationen u.a. Vektordaten & grafische Elemente) dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.
- 1.4 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck für die vereinbarte Zeit im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung oder weitergehende Nutzung darf nur mit der Einwilligung des Designers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars erfolgen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Überschreitet der Auftraggeber die vereinbarte Nutzung, so wird ein pauschalierter Schadensersatz berechnet. Die Höhe bestimmt sich nach dem Umfang der Nutzungsüberschreitung. Er errechnet sich aus dem üblichen Nutzungsentgelt für die unerlaubte Nutzung.
- 1.5 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen. Abs. III UrhG ein.
- 1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Designers (Auftragnehmers).
- 1.7 Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Vergütung

- 2.1 Entwürfe und Vektorgrafiken bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser einheitlichen Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
 - dem Entwurfshonorar
 - dem Nutzungshonorar (Copyright)
 - dem Zeichnungshonorar
- 2.2 Werden nur Teile der unter 2.1 beschriebenen Gesamtleistungen erbracht, so ermäßigt sich das Honorar entsprechend.
- 2.3 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Leistungen, und seien es auch nur Teilleistungen, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist nach Ablieferung binnen 8 Tagen fällig. Sie ist ohne Abzug sofort zahlbar. Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist ein angemessenes Teilhonorar jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 10% berechnet.
- 3.3 Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Grafik-Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 1/3 nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten.
- 3.4 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 3.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach dem Std./Satz von 95,- Euro für Designleistungen zu vergüten

4. Zusatzleistungen. Neben- und Reisekosten

- 4.1 Die Veränderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung etc.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers/Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotos, Texte, Programmierkosten etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

- 4.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

- 4.6 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Vektorgrafiken werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Ist der Kunde nicht anwesend um die Abnahme selbst zu veranlassen, stellt er den Designer von der Haftung frei.
- 6.3 Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 7 gilt sinngemäß auch für Texte. Der Kunde trägt jedoch die Verantwortung für fehlerlose Texte.
- 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten werden dem Designer 10-20 ungefaltete einwandfreie Belege unentgeltlich überlassen. Er ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

- 7.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Vektorgrafiken durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Bild und Text.
- 7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinzeichnungen oder Vektorgrafiken entfällt jede Haftung des Designers. Delegiert der Auftraggeber die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 7.3 Für die wettbewerbsrechtliche und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet der Designer nicht.
- 7.4 Soweit der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungshilfen des Designers. Die Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 7.5 Der Designer haftet nur bei eigenem Verzug und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.
- 7.6 Ist eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und gerät er mit der Mitwirkung in Verzug, so hat er den Designer für den diesem daraus entstehenden Schaden zu entschädigen. Der Designer ist in diesem Fall auch berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung mit der Erklärung zu bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist kündigt. Verstreicht die Frist, hat der Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und eventuelle Auslagen zu ersetzen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc. werden vom Designer unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist, insbesondere wird keine Haftung für Urheberrechte Dritter übernommen.

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

10. Abwehrklausel

- 10.1 Anders lautende Bedingungen - soweit sie nicht in dieser Bestellung festgelegt sind - gelten nicht ohne Rücksprache.

11. Sonstiges

Der Grafik-Designer darf den Kunden auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Er kann ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

12. Nebenabreden

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Valerija Wolf und Stärkenschmiede vom 09.2022